

Sachverhalt 1

Karl Kopper (K) betreibt in Freiburg ein unter der Firma „Kfz-Kopper, Internationale Transporte, Handel mit Kfz.-Teilen und Zubehör aller Art“ im Handelsregister eingetragenes einzelkaufmännisches Unternehmen. Da K kurz vor seinem 70. Geburtstag steht, möchte er sich von dem Unternehmen trennen. Zu diesem Zweck veräußert er das Unternehmen am 1. 1. 2016 aufgrund eines formgültigen Vertrages an die AB-OHG, vertreten durch ihre Gesellschafter A und B. Die Beteiligten gingen dabei so vor, dass das Unternehmen aufgrund von Abwicklungsschwierigkeiten Stück für Stück auf die AB-OHG übertragen wurde. Für einen Zeitraum von 3 Monaten traten beide Unternehmen werbend am Markt auf, bevor K seine Tätigkeit planmäßig, endgültig und vollständig einstellte. Das neue Unternehmen wurde mit Zustimmung des K im Handelsregister unter der Firma „Kfz-Kopper Transport und Logistik OHG“ eingetragen.

In den nächsten Monaten müssen A und B feststellen, dass sie sich mit dem Erwerb des Unternehmens übernommen haben. Sie benötigen zusätzliches Kapital und treten aus diesem Grund an die Kaufleute C und D sowie den Landwirt E heran, die sie als Kommanditisten gewinnen können. C beteiligt sich am 1. 4. 2016 an dem Unternehmen mit einer Haftenlage in Höhe von 100.000 Euro, die er sofort erbringt. Zusätzlich zahlt er vereinbarungsgemäß ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 50.000 Euro, das die Eigenkapitalbasis des Unternehmens stärken sollte. D beteiligte sich am 1. 5. 2016 an dem Unternehmen mit einer Haftenlage von 100.000 Euro, die er in Höhe von 50.000 Euro erbringt. E beteiligt sich am 1. 6. 2016 mit einer voll eingezahlten Haftenlage von 100.000 Euro. Trotz dieser erheblichen Finanzspritze entwickeln sich die Geschäfte des Unternehmens in den darauf folgenden Jahren schlecht.

Das Unternehmen erzielte ausschließlich negative Jahresergebnisse, die in der Bilanz stets zutreffend ausgewiesen sind. Dies hat zur Folge, dass die Kapitalkonten der Kommanditisten durchweg negativ ausfielen und der jeweils auf C, D und E entfallene Verlustanteil die Haftenlage vollständig aufzehrte. Um Schadensbegrenzung für ihre Kommanditisten zu betreiben, zahlt das Unternehmen am 1. 4. 2019 das Aufgeld in Höhe von 50.000 Euro an C zurück. Außerdem erhält die solvente D-GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Kommanditist D ist, am 1. 5. 2019 von dem Unternehmen ein angemessen verzinstes, aber unbesichertes Darlehen in Höhe von 50.000 Euro. An E zahlt das Unternehmen am 1. 6. 2019 einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro als Gewinnvorauszahlung. Zu diesem Zeitpunkt hat E keine Kenntnis von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens und nimmt an, dass die Ausschüttung seinem Gewinnanteil entspricht.

Am 1. 12. 2019 meldet sich Ersatzteillieferant X und macht eine Kaufpreisforderung in Höhe von 100.000 Euro geltend, die aus verschiedenen Ersatzteillieferungen im Jahre 2015 an K resultieren; fällig war die Forderung Anfang 2016. Da weder die Gesellschaft noch A und B solvent erscheinen, möchte X nun C, D und E in die Haftung nehmen. Die Kommanditisten wenden ein, dass die Forderung allein K betreffe. Zudem machen sie geltend, dass K – was zutrifft – bei der Veräußerung des Unternehmens infolge einer schweren Erkrankung unter erheblichem Medikamenten- und Betäubungsmittelinfluss gestanden habe und der Kaufvertrag daher ungültig sei. Im Übrigen berufen sich die Kommanditisten auf Verjährung. Außerdem macht D geltend, dass Darlehensgewährungen im neuen GmbH-Recht

wesentlich erleichtert worden seien; für die KG könne nichts anderes gelten. Jedenfalls habe aber nicht er selbst, sondern eine andere Gesellschaft das Darlehen erhalten.

Aufgabe: Nehmen Sie bezogen auf den **12. 12. 2019** gutachterlich umfassend zu den geltend gemachten Ansprüchen des X gegen C, D und E Stellung.

Zusatzfall 1

A, B und C sind Gesellschafter der im Handelsregister eingetragenen X-OHG und sollen einem Gläubiger G gegenüber quotaal zu je 1/3 für eine (Kredit-)Verbindlichkeit iHv. 3 Mio. € haften. Nach ordnungsgemäßer Kündigung des Vertrags, erlangt G aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung iHv. 1,5 Mio. €.

Anschließend verlangt G von A 1 Mio. €, die dessen quotaler Haftungsbeschränkung entsprächen. A wendet demgegenüber ein, dass G bereits auf Grund der durch das Gesellschaftsvermögen erlangten 1,5 Mio. € teilweise befriedigt wurde und er (A) daher der Meinung sei, seine Haftung betrage lediglich 500.000 €.

Frage: Was kann G von A verlangen?

Vermerk: Unterstellt wird die wirksame Vertretung der OHG bei Abschluss des Kreditvertrags.

Abwandlung Zusatzfall 1

G hat noch einen weiteren materiellrechtlich einwandfreien vertraglichen Anspruch gegen die X-OHG. Diesmal wendet er sich lediglich an B, der sich jedoch weigert die Schuld zu tilgen. Daraufhin verklagt der G den B (als Gesellschafter der X-OHG) zur Zahlung des (zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten) Anspruchs.

Nach Klageerhebung ist der Anspruch gegen die OHG - gegen die G keine Klage erhob - jedoch mittlerweile verjährt. B beruft sich auf Verjährung.

Frage: Kann G den Anspruch gegen B durchsetzen?

Sachverhalt 2

A ist seit 2016 als Einzelanwalt in Freiburg tätig. X beauftragte A im Jahre 2017, eine schon längere Zeit außenstehende Kaufpreisschuld iHv. 10.000 Euro einzutreiben. Der Anspruch war in der Sache ganz klar begründet, problematisch war allein die Verjährungsproblematik. Da A davon überzeugt war, dass der Anspruch materiellrechtlich gegeben ist, unternahm er zunächst keine weiteren Anstrengungen. Vielmehr beabsichtigte A, eine außergerichtliche Übereinkunft zu erwirken. Wenige Tage später trat Verjährung ein.

Um ein größeres Spektrum von Rechtsgebieten abdecken zu können, tritt zum 1. 1. 2018 die Fachanwältin für Verwaltungsrecht F in die Kanzlei ein. Die Kanzlei bezieht zu diesem Zweck Möbel aus dem Möbelhaus M für 20.000 Euro. Zum 1. 3. 2018 verstärkt sich das Team nochmals mit Junganwältin J, die – anders als F – aber nur angestellt und nicht Sozia wird. Gleichwohl wird J – mit ihrem Einverständnis – auf dem Briefkopf der Kanzlei gleichberechtigt neben A und F als Anwältin geführt.

Ab Mai 2018 bearbeitet F – und nur sie – namens der Sozietät unter anderem einen Fall, in dem es um Folgendes ging:

Y erwarb ein Erbbaurecht an einem Betriebsgrundstück der G, das durch eine Privatstraße erschlossen war. Nach dem Vertrag vom 22. 8. 2009 sollte das Erbbaurecht durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit an dem Straßengrundstück der G gesichert werden. Dazu kam es jedoch nicht. Stattdessen veräußerte G das Straßengrundstück am 23. 12. 2015 auflagenfrei an einen Dritten, der die Straße sperrte. Y entstand daraus ein Schaden iHv. 100.000 Euro.

Mit Vertrag vom 9. 11. 2016 veräußerte G das Betriebsgrundstück mit sämtlichen Belastungen an H. F nahm die Rechte des Y wahr, verklagte H und scheiterte rechtskräftig in der Berufungsinstanz, weil das Gericht H für nicht passivlegitimiert hielt. Tatsächlich war von Anfang an zweifelhaft, ob G oder H richtiger Anspruchsgegner ist. Inzwischen ist ein etwaiger Anspruch gegen G verjährt.

Kurz nach Abschluss des Mandats im Januar 2020 wird der Strafrechtsspezialist S als Partner in die Kanzlei aufgenommen. Wenig später scheidet A aus gesundheitlichen Gründen aus der Kanzlei aus, was der Gesellschaftsvertrag unter Fortführung der Sozietät zulässt.

Nun verlangt X Schadensersatz wegen mangelhafter Beratung von A und F, Y verlangt Schadensersatz von A, F, J und S.

Frage 1a: Welche Ansprüche hat X gegen A und F?

Frage 1b: Welche Ansprüche hat M gegen J?

Frage 1c: Welche Ansprüche hat Y gegen A, F, J und S?

Frage 2: Wie haftete S, wenn er in eine Partnerschaftsgesellschaft (PartG) eingetreten wäre?

Abwandlung Sachverhalt 2

A und S bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Z klagte gegen A und S als BGB-Gesellschafter eine Kaufpreisschuld der GbR ein. Die Klage wurde in der Berufungsinstanz rechtskräftig abgewiesen. Nun klagt Z denselben Anspruch gegen die Gesellschaft ein.

Frage: Wie ist zu entscheiden, wenn der Kaufpreisanspruch tatsächlich besteht?

Zusatzfall 2

Der 16-jährige M ist trotz seines noch jungen Alters bereits sehr geschäftstüchtig. Daher möchte er selbstständig einen Elektronikfachhandel betreiben. Die Eltern des M wollen ihrem Jungen diesen Wunsch erfüllen und stimmen – unter Einholung der familiengerichtlichen Genehmigung – dem Vorhaben zu.

Bereits nach kurzer Zeit laufen die Geschäfte des mittlerweile 17 Jahre jungen M hervorragend, sodass er sich – wiederum mit Zustimmung seiner Eltern – dazu entschließt, den (volljährigen) P als Prokuristen einzustellen. Die Anmeldung der Prokuraerteilung zur Eintragung in das Handelsregister unterbleibt zunächst.

Kurze Zeit später kauft P im Namen der Firma des M bei S mehrere LED-Fernsehgeräte. M wusste von dem Kauf nichts. Er ist der Meinung, dass solche Geräte nicht mehr von Kunden gekauft würden.

Frage: Kann S von M Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Zusatzfall 2 Abwandlung

Wie im Ausgangsfall, doch wird diesmal die Erteilung der Prokura an P von M zur Eintragung im HReg angemeldet und vom Registergericht (versehentlich) eingetragen und bekannt gemacht. Daraufhin nimmt P im Namen der Firma des M ein Darlehen bei der T-Bank auf und setzt sich ins Ausland ab. T war in allen Belangen gutgläubig.

Frage: Unterstellt P ist nicht mehr auffindbar, kann T das Geld von M zurückverlangen?

Sachverhalt 3/1

A, B und C wollen eine GmbH gründen, um eine Biogasanlage zu betreiben. Zu diesem Zweck kommen sie überein, dass A ein Grundstück „im Namen der GmbH iGr“ erwerben, B ein Darlehen aufnehmen und C die Projektentwicklung in die Hand nehmen soll.

Als die Gründungsbemühungen endgültig scheitern, verlangt G, der das Grundstück an den für die Gesellschaft handelnden A verkauft hat, von dem solventen C die Zahlung des Kaufpreises.

Zu Recht?

Zusatz:

Daraufhin verlangt C von A und B Wertersatz für die von ihm im Rahmen der Projektentwicklung geleisteten Dienste. Mit Recht?

Sachverhalt 3/2

Die Wissenschaftler X und Y wollen zur Erforschung von genverändertem Raps eine XY-GmbH gründen und schließen zu diesem Zweck einen ordnungsgemäß notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag. Der Biochemiker F übernimmt den Posten des Geschäftsführers.

Um teure Geräte für die Forschungsvorhaben anschaffen zu können, nimmt F mit Zustimmung von X und Y bei der Großbank G für die GmbH einen Kredit über 1 Mio. € auf. Da die internationale Konkurrenz aber schneller und besser arbeitet, kommen die Beteiligten wegen schlecht laufender Geschäfte sehr bald überein, den Geschäftsbetrieb wieder einzustellen und die Eintragung deshalb nicht weiter zu betreiben. Als die fälligen Raten ausbleiben, kündigt G wirksam den Kredit.

Nun fragt G nach Ansprüchen gegen die XY-GmbH iGr. sowie gegen X, Y und F.

Sachverhalt 3/3

Die A-Publikums-GbR ist ein geschlossener Immobilienfonds, der im Laufe der Zeit notleidend wurde. Nachdem ein Sanierungsversuch gescheitert war, haben sich einige Gesellschafter, die an der beabsichtigten Sanierung nicht beteiligt waren, ohne Wissen der übrigen Gesellschafter der A zur N-GbR zusammengeschlossen.

N erwarb eine Darlehensforderung, die der Bank gegen A zustand, und nimmt nun B – einen an der A, nicht aber an N, beteiligten Gesellschafter – wegen der Darlehensforderung entsprechend seiner ursprünglichen Haftungsquote in Anspruch. B wendet ein, die Gesellschafter der N hätten gegen ihre Treuepflichtbindung als Gesellschafter der A-GbR verstoßen, was sich auch N entgegenhalten lassen müsse.

Zu Recht ?

Sachverhalt 4/1

X buchte bei einem Unternehmen mit der Bezeichnung „A“ ein Wohnmobil für den Urlaub. Inhaberin des kleinen Unternehmens „A“ war allein A. B war ihr Angestellter, der zwar zu Vertragsabschlüssen bevollmächtigt war, jedoch keinerlei Geschäftsführungsbefugnisse im Hinblick auf das Unternehmen innehatte.

Nach der Buchung erhielt X vom Unternehmen „A“ eine „Rechnung/Bestätigung“, die in der maschinell geschriebenen Unterschriftszeile in Druckschrift die Namen A und B auswies, wie es A und B zuvor vereinbart hatten. In dem Schreiben waren erstmals das Wohnmobil und der Mietzins konkret bestimmt.

Auf Grund einer defekten Heizung verlangt X von B nun Schadensersatz. Trotz Anzeige hat A keine Abhilfe geschaffen. Zwischenzeitlich ist über das Vermögen der A das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Frage: Kann X von B Schadensersatz verlangen?

Vermerk: Es ist davon auszugehen, dass die Ursache des Defekts bereits bei Vertragsschluss vorhanden war, jedoch erst nach Übergabe aufgetreten ist.

Sachverhalt 4/2

A, B und C vereinbarten die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In dem privatschriftlichen Gesellschaftsvertrag verpflichtet sich B zur Erbringung eines Grundstücks. A und C erbringen ihre Geldeinlage und die Gesellschaft nimmt ihre Geschäfte auf. D gewährt der ABC-GbR sodann ein Darlehen. Wenig später wird auch das Grundstück ordnungsgemäß eingebracht.

Als D nach Fälligkeit die Rückzahlung des Darlehens begehrt, wendet B ein, dass die Gesellschaft niemals wirksam errichtet worden sei.

D fragt sich, von wem er nun die Rückzahlung des Darlehens verlangen kann?

Abwandlung 4/2

Nachdem die Streitigkeit mit D geklärt ist, tritt die 16-jährige M ohne Wissen ihrer Eltern in die ABC-GbR ein und unterstützt die Gesellschaftstätigkeit nach Kräften. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat jeder der vier Gesellschafter einen Gewinnanspruch zu $\frac{1}{4}$.

Als M am Ende des Geschäftsjahres ihren Anteil reklamiert, meinen A, B und C, das Mädchen sei mangels Zustimmung ihrer Eltern nie wirksam beigetreten und habe daher auch keinen vertraglichen Gewinnanspruch.

Frage: Kann M ihren Gewinnanspruch gegen die ABC-GbR geltend machen?